

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 16.07.2024

---

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

---

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Islamismus und Antisemitismus in den sozialen Medien  
- Drucksache 17/7020  
Ihr Schreiben vom 25. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse ihr zu systematisch verbreitetem Antisemitismus in den sozialen Medien vorliegen, insbesondere mit Blick auf Anzahl und Art strafrechtlich relevanter Äußerungen sowie genutzte Plattformen und beteiligte Personen/Accounts mit einer nicht unerheblichen Reichweite, auf denen sich antisemitische Inhalte besonders häufig finden bzw. die für deren Kommunikation und Verbreitung verantwortlich sind, zumindest unter Nennung von festgestellten Mustern, einschlägigen Accounts usw.;*

**Zu 1.:**

Antisemitische Narrative beruhen im islamistischen Phänomenbereich in weiten Teilen auf einseitiger wörtlicher, fundamentalistischer oder extremistischer Interpretation von Koran und Sunna; sie waren auch vor Nutzung der sozialen Medien Gegenstand jeder Form islamistischer Propaganda. Insbesondere die, aktuell vor allem von jugendlichen Nutzern stark genutzte, Plattform TikTok stellt einen Schwerpunkt der Verbreitung entsprechender Inhalte in den sozialen Medien dar. Antisemitische Inhalte werden dabei vor allem in Form von Predigten oder Stellungnahmen islamistischer Akteure verbreitet. Gerade seit Beginn des aktuellen Gaza-Krieges hat die Verbreitung antisemitischer Narrative mit islamistischem Hintergrund auf allen Plattformen der sozialen Medien zugenommen.

Nach Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) findet die Verbreitung antisemitischer Inhalte mit islamistischem Hintergrund vor allem anlassbezogen und unterstützt durch Algorithmen über verschiedene Kanäle auf Plattformen der sozialen Medien statt.

Besondere Herausforderungen bei der Beobachtung dieser Inhalte sind die Vielzahl der Kanäle, wobei die dahinterstehenden Betreiber häufig nur schwer identifiziert und lokalisiert werden können. Zudem stellt das LfV fest, dass entsprechende Kanäle häufig an- und abgeschaltet werden. Weiter ist auffällig, dass einzelne Akteure eine Viel-

zahl von Kanälen betreiben, ohne dass dies erkennbar ist. Beispielsweise wurden Akteure identifiziert, die bis zu 50 Kanäle auf YouTube, TikTok, Telegram und Instagram gleichzeitig betrieben. Eine Darstellung aller Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ist im Rahmen der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich. Beispielhaft können die Auftritte des in Bayern geborenen Ibrahim AL-AZAZZI und Ahmad ABUL BARAA (geboren als Ahmad ARMIH), der palästinensischer Abstammung ist und im Libanon aufwuchs, benannt werden. AL-AZAAZI ist in Bayern, ABUL BARAA in Berlin ansässig. Beide treten jedoch auch in baden-württembergischen Moscheen auf.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt bei der Polizei auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Die erfassten personenbezogenen Daten liegen im KPMD-PMK für die statistische Auswertung in pseudonymisierter Form vor. Hierdurch ist kein standardisierter Rückschluss auf individuelle Personen und gegebenenfalls genutzte Accounts möglich. Eine differenzierte Erfassung von Straftaten nach „Plattformen“ findet im KPMD-PMK nicht statt, weshalb auch hierzu keine standardisierte Auswertung erfolgen kann.

In Bezug auf Anzahl und Art strafrechtlich relevanter Sachverhalte werden nachfolgend hilfsweise die im KPMD-PMK unter dem Themenfeld „Antisemitisch“ mit dem Tatmittel „Soziales Netzwerk“ erfassten Straftaten für das Jahr 2023 (2022) nach deliktischer und phänomenologischer Verteilung dargestellt. Dabei werden die einzelnen Phänomenbereiche wie folgt abgekürzt:

PMK -ausländische Ideologie-: PMK -AI-  
PMK -links-: PMK -L-

PMK -sonstige Zuordnung-: PMK -SZ-<sup>1</sup>

PMK -rechts-: PMK -R-

PMK -religiöse Ideologie-: PMK -RI-

Themenfeld	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -R-	PMK -RI-	PMK -SZ-	Gesamt
„Antisemitisch“ und Tatmittel „Soziales Netzwerk“						
<b>Propagandadelikte</b>	<b>4 (0)</b>	<b>1 (0)</b>	<b>3 (4)</b>	<b>1 (0)</b>		<b>9 (4)</b>
§§ 86, 86a StGB	4 (0)	1 (0)	3 (4)	1 (0)		9 (4)
<b>Sonstige Straftaten</b>	<b>40 (4)</b>	<b>1 (0)</b>	<b>171 (24)</b>	<b>6 (1)</b>	<b>22 (13)</b>	<b>240 (42)</b>
§ 126 StGB			1 (0)	1 (0)	1 (0)	3 (0)
§§ 130, 131 StGB	31 (4)		164 (23)	2 (1)	20 (13)	217 (41)
§§ 185 ff StGB	3 (0)		3 (0)		1 (0)	7 (0)
§§ 240, 241 StGB	1 (0)		0 (1)			1 (1)
Versammlungsgesetz	1 (0)					1 (0)
§ 140 StGB	4 (0)	1 (0)	2 (0)	3 (0)		10 (0)
§ 90a StGB			1 (0)			1 (0)
<b>Terrorismus</b>	<b>1 (0)</b>		<b>2 (0)</b>			<b>3 (0)</b>
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB	1 (0)		2 (0)			3 (0)
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>45 (4)</b>	<b>2 (0)</b>	<b>176 (28)</b>	<b>7 (1)</b>	<b>22 (13)</b>	<b>252 (46)</b>

Der Zuwachs antisemitischer Straftaten im Jahr 2023 spiegelt sich auch bei den Straftaten in den sozialen Netzwerken wider. Wie bei den Gesamtstraftaten dürfte dieser Anstieg maßgeblich im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt stehen. Bei den registrierten Straftaten handelt es sich weit überwiegend um Volksverhetzungen. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK -rechts-, gefolgt von den Phänomenbereichen der PMK -ausländische Ideologie- und der PMK -sonstige Zuordnung-.

<sup>1</sup> Zum 1. Januar 2023 wurde der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

2. *welchen Zusammenhang sie unter Nennung konkreter Anhaltspunkte bzw. Sachverhalte zwischen einer islamistischen Gesinnung und der Verbreitung von antisemitischen Inhalten in den sozialen Medien erkennt;*

**Zu 2.:**

Antisemitische Inhalte, Bilder und Narrative sind konstituierender Teil aller islamistischen Strömungen und Ideologien und damit dem Islamismus in allen Ausprägungen inhärent. Eine islamistische Gesinnung ohne Antisemitismus konnte bislang nicht festgestellt werden. Die Intensität der Verbreitung antisemitischer Inhalte hängt dabei nicht von bestimmten Strömungen innerhalb der islamistischen Szene ab, sondern von der Motivation einzelner Akteure.

Seit dem 7. Oktober 2023 und der Verschärfung des Israel-Palästina-Konflikts, hat das LfV einen deutlichen Anstieg antisemitischer Inhalte im islamistischen Spektrum festgestellt.

Durch die Konstruktion eines muslimischen Opfermythos wird stets eine schwarz-weiß-sichtige, einseitige Schuldzuweisung gegen Israel erhoben und dem Staat auf irrationale Weise eine Mitwirkung an negativen Ereignissen unterstellt. Dabei ähneln sich die Posts und Narrative von Protagonisten des politisch-islamistischen Spektrums. Holocaustleugnung, Verharmlosung der Judenverfolgung im Dritten Reich sowie Vergleiche von Nationalismus und der israelischen Politik finden im islamistischen Extremismus großen Anklang. Besonders populär sind menschenverachtende Karikaturen, die in sozialen Medien immer wieder aufs Neue verbreitet werden. Zudem erfreuen sich im islamistischen Extremismus Koranstellen oder islamische Überlieferungen mit antisemitischem Inhalt großer Beliebtheit.

Nach Expertise der „Meldestellen REspect! – Gegen Hetze im Netz und Antisemitismus“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg beruht der Zusammenhang zwischen einer islamistischen Gesinnung und der Verbreitung von antisemitischen Inhalten in sozialen Medien auf einem komplexen Geflecht aus ideologischen, religiösen und politischen Faktoren. Folgende Anhaltspunkte und Sachverhalte sind nach den Erkenntnissen der „Meldestellen REspect! – Gegen Hetze im Netz und Antisemitismus“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg hierfür zentral:

### Religiöse Interpretationen und ideologische Verzerrungen

Instrumentalisierung religiöser Texte: Islamistischer Antisemitismus basiert häufig auf der selektiven und verzerrten Interpretation von Koranversen und Hadithen. Diese Texte werden so ausgelegt, dass sie eine Feindschaft gegenüber jüdischen Menschen legitimieren. Zum Beispiel wird der Koran-Vers, der sich auf den Verrat der jüdischen Stämme in Medina bezieht, oft aus dem historischen Kontext gerissen und generalisiert, um Jüdinnen und Juden als betrügerisch und feindlich gegenüber dem Islam darzustellen. Diese Interpretation schafft eine vermeintlich religiöse Grundlage für antisemitische Narrative.

Verbreitung von Feindbildern: Antisemitische Inhalte in sozialen Medien stellen Juden und den Staat Israel häufig als „Feinde des Islams“ dar. Diese Darstellung wird durch die Verwendung religiöser Symbole und Sprache verstärkt, die Juden als „Teufelskinder“ oder „Feinde Allahs“ beschreiben. Solche Inhalte zielen darauf ab, die emotionale Resonanz bei den Gläubigen zu erhöhen und die antisemitische Ideologie als religiös legitimiert darzustellen.

### Politische Ereignisse und aktuelle Anlässe

Politische Instrumentalisierung: Islamistischer Antisemitismus nutzt aktuelle politische Ereignisse, wie den israelisch-palästinensischen Konflikt, um antisemitische Ressentiments zu schüren. Die Berichterstattung über Konflikte wird oft mit Verschwörungstheorien und Desinformationen vermischt, die Juden und Israel für globale Probleme verantwortlich machen. Diese Propaganda nutzt die visuelle und emotionale Kraft sozialer Medien, um ihre Botschaften weit zu verbreiten und Feindbilder zu verfestigen.

Vergleichende Analysen: Islamistischer Antisemitismus vergleicht oft historische und aktuelle Ereignisse, um die Kontinuität jüdischer Feindseligkeit gegenüber dem Islam zu behaupten. Beispielsweise wird der Konflikt um Jerusalem und die al-Aqsa-Moschee als Fortsetzung historischer Kriege zwischen Musliminnen/Muslimen und Jüdinnen/Juden dargestellt. Solche Vergleiche dienen dazu, aktuelle Feindbilder in einen historischen Kontext zu stellen und die Legitimität antisemitischer Narrative zu erhöhen.

### Nutzung sozialer Medien für Desinformation und Propaganda

Soziale Medien werden gezielt genutzt, um Desinformationen und Verschwörungstheorien zu verbreiten, die antisemitische Stereotype und Vorurteile verstärken. Dies geschieht durch die Verbreitung von gefälschten Nachrichten, manipulierten Bildern und Videos sowie durch die Schaffung von Narrativen, die Jüdinnen und Juden als Hauptakteure hinter globalen Krisen darstellen.

Gebetsaufrufe gegen Juden und Israel: In islamistischen Kreisen sind Gebetsaufrufe gegen jüdische Menschen und den Staat Israel weit verbreitet. Diese Gebete, die häufig in sozialen Medien geteilt werden, rufen zum Widerstand gegen Israel auf und beschreiben Jüdinnen und Juden als Feinde des Islams, die vernichtet werden müssen. Solche Aufrufe verstärken nicht nur den Hass, sondern dienen auch der Mobilisierung und Radikalisierung von Anhängern.

### Fallbeispiele und konkrete Anhaltspunkte

Verbreitung antisemitischer Verschwörungstheorien: Ein prominentes Beispiel ist die Behauptung, Jüdinnen und Juden kontrollierten die Weltwirtschaft oder stünden hinter den Anschlägen vom 11. September 2001. Solche Theorien werden in sozialen Medien weit verbreitet und finden in verschiedenen islamistischen Kreisen Anklang.

Propaganda gegen Israel: Videos und Posts, die Israel als „Terrorstaat“ bezeichnen und die Zerstörung des jüdischen Staates fordern, sind in sozialen Medien weit verbreitet. Diese Inhalte nutzen oft religiöse Symbole und historische Bezüge, um ihre Botschaften zu untermauern.

Holocaust-Leugnung und -Verharmlosung: Einige islamistische Gruppen nutzen soziale Medien, um den Holocaust zu leugnen oder zu verharmlosen, indem sie ihn als „zionistische Propaganda“ darstellen. Solche Inhalte zielen darauf ab, die Legitimität des Staates Israel zu untergraben und antisemitische Vorurteile zu fördern.

3. *inwiefern sie die Entwicklungen der islamitischen und antisemitischen Szene in den sozialen Medien beobachtet, zumindest auch unter Darlegung, welche Veränderungen sie dort seit dem 7. Oktober 2023 feststellt und welche personellen Entwicklungen bzw. Schwerpunkte sie ausgemacht hat;*

**Zu 3.:**

Der Krieg führt zu einer deutlich stärkeren Verbreitung von Bildern, die die Opfer israelischer Militäreinsätze der Öffentlichkeit vor Augen führen sollen. Mit Bildern des Krieges wird Propagandamaterial gestaltet. Dadurch wird das Feindbild Israel oder allgemein „die Juden“, gefestigt sowie ein Opfernarrativ herausgehoben. Letzteres versucht die zivilen Opfer in Gaza als Stellvertretende für „den Islam“ zu präsentieren, welche den Angriffen „des Westens“ ausgesetzt seien. Der Schwerpunkt antisemitischer Inhalte mit islamistischem Hintergrund liegt dabei im Bereich des Antizionismus. Dem LfV sind keine bestimmten Akteure aus Baden-Württemberg bekannt, die mit dem Krieg in Gaza durch extremistische und antisemitische Äußerungen auf sozialen Medien besonders hervorgetreten sind.

Ein wichtiges Kennzeichen der in Zusammenhang mit dem Krieg in Gaza verbreiteten Botschaften ist die Anschlussfähigkeit in viele, sich teilweise diametral gegenüberstehende, extremistische und ideologische Milieus.

Die „Meldestellen REspect! – Gegen Hetze im Netz und Antisemitismus“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg beobachteten seit dem 7. Oktober 2023 einen signifikanten Anstieg antisemitischer Vorfälle in den sozialen Medien. Insbesondere der Nahostkonflikt hat zu einer Zunahme an Meldungen und Straftaten geführt. Bei der „Meldestelle REspect!“ gingen von Januar bis Mai 2024 insgesamt 11.583 Meldungen ein. 1.141 Meldungen betrafen Antisemitismus. Insgesamt wurden dem Bundeskriminalamt (BKA) von Januar bis Mai 2024 4.331 Strafanzeigen zur weiteren Verfolgung übermittelt, von welchen 532 Strafanzeigen das Themenfeld Antisemitismus betrafen. Bei der „Meldestelle Antisemitismus“ gingen im selben Zeitraum 71 Meldungen ein. Sieben Strafanzeigen betrafen das Themenfeld Antisemitismus.

Die antisemitischen Narrative stammen nicht nur aus islamistischen, sondern auch aus den rechtsextremen und linken Spektren; sie speisen und bedienen sich gegenseitig. Diese unterschiedlichen ideologischen Strömungen haben zur Verbreitung von



Desinformationen beigetragen, die antisemitische Stereotype und Vorurteile verstärken. Antisemitische Inhalte aus dem rechtsextremen Spektrum betonen oft Verschwörungstheorien, die Jüdinnen und Juden vermeintlich als Kontrolleure der Weltwirtschaft oder als Drahtzieher hinter globalen Ereignissen darstellen. Aus dem linken Spektrum kommen häufig antisemitische Inhalte, die Israel als imperialistischen Staat darstellen und den Nahostkonflikt zur Diffamierung der jüdischen Gemeinschaft nutzen.

- 4. inwieweit nach ihrer Einschätzung eine automatisierte Aus- bzw. Bewertung von Inhalten in den sozialen Medien unter Beachtung rechtlicher Vorgaben möglich ist, im Rahmen derer beispielsweise anhand von Likes, Repostings, einschlägigen Kommentaren oder veröffentlichten Bild- oder Videoinhalten der jeweiligen Nutzer zumindest begründete Anhaltspunkte für Radikalisierungstendenzen oder die Begehung von Straftaten gesammelt werden können;*

**Zu 4.:**

Die Möglichkeit einer validen automatisierten Analyse und Auswertung von einschlägigen Inhalten in den sozialen Medien zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse wäre aus Sicht der Polizei und des Verfassungsschutzes grundsätzlich attraktiv. Aufgrund der Komplexität der Möglichkeiten sind dabei jedoch nicht nur die rechtlichen, sondern auch weitere Dimensionen je nach Zielsetzung der automatisierten Analyse und Auswertung zu berücksichtigen. Je nach Eingriffstiefe, die sich durch den Einsatz zeitgemäßer Datenverarbeitungssoftware und insbesondere KI-basierter Anwendungen ergibt, ist eine entsprechende Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen zu prüfen. Diese Prüfung ist Gegenstand laufender Abstimmungen auf Fachebene zwischen Bund und Ländern. Beispielsweise setzt die EU mit der KI-Verordnung (KI-VO) einen Rahmen für den Einsatz von KI in Europa. Diese soll im August 2024 in Kraft treten. Zur Bewertung der Auswirkungen der KI-VO auf die polizeilichen Tätigkeiten wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) eingerichtet, die Handlungsempfehlungen und Rechtsetzungsbedarfe bis zur Herbstsitzung 2024 der IMK erarbeitet. Das Ergebnis wird auch für die Polizei Baden-Württemberg handlungsleitend sein.

Hinzu kommt das Erfordernis entsprechender (IT-)Spezialisten im Bereich „KI“ und „Data Science“. Überdies sind leistungsfähige Systeme die notwendige Grundvoraus-

setzung. Abseits der ohnehin hohen Anschaffungskosten für Lizenzgebühren bestimmter Systeme ist mit sehr hohen Folgekosten durch regelmäßige Updates und notwendige Weiterentwicklungen entsprechender Software zu rechnen.

Die Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Baden-Württemberg leisten das Monitoring ihrer eigenen Kanäle mithilfe eines Social-Media-Managementsystems (SocialHub). Hieraus erkannte verdächtige Hinweise werden den für die weiteren Ermittlungen zuständigen Stellen gemeldet.

5. *ob die Plattformbetreiber aus ihrer Sicht ihren Löschungs- und Überwachungspflichten in hinreichendem Umfang nachkommen, zumindest unter Darstellung ihrer wesentlichen Erkenntnisse und aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Plattformen YouTube, TikTok, Instagram, X sowie weiterer Plattformen, sofern sie relevant im Sinne der Fragestellung sind;*
  
6. *inwieweit das Land Einflussflussmöglichkeiten auf die Betreiber für den Fall hat, dass rechtswidrige Inhalte durch Behörden erkannt werden, bejahendenfalls unter Darstellung, in welchem Umfang bzw. auf welche Art und Weise hiervon Gebrauch gemacht wird;*

**Zu 5. und 6.:**

Zu den Ziffern 5. und 6. wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) stellte in Deutschland einen wesentlichen Baustein zur Bekämpfung von Hasskriminalität oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet dar. Darin enthalten waren wichtige Maßnahmen, wie die Meldepflicht strafbarer Inhalte für Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke sowie deren Verpflichtung, strafbare Inhalte zu entfernen bzw. deren Zugang zu sperren, verankert. Allerdings war diese Meldepflicht wegen kollidierendem EU-Recht (Herkunftslandprinzip) gegenüber den Unternehmen Google und Meta aufgrund einer Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln (Az.: 6 L 1277/21, 6 L 1354/21) nicht

anwendbar. Beim VG Köln waren zudem Anträge der Unternehmen „X“ (vormals Twitter) und TikTok gegen die Meldepflicht anhängig. Meldungen an das BKA aufgrund des NetzDG erfolgten daher nicht.

Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Kurztitel: Digital Services Act / DSA) trat zum 16. November 2022 in Kraft. Nach einer Übergangsphase, in der Kernvorschriften für besonders große Plattformen galten, ist die Verordnung seit dem 17. Februar 2024 in allen EU-Mitgliedstaaten umfassend gültig. Durch den DSA soll unter anderem ein besserer Schutz für Internetnutzerinnen und Internetnutzer und deren Grundrechte gewährleistet sowie ein einheitliches Regelwerk für den Binnenmarkt festgelegt werden. Der DSA folgt dem Grundsatz, dass Taten, die offline illegal sind, auch online illegal sein müssen. Er zielt darauf ab, den digitalen Raum gegen die Verbreitung illegaler Inhalte zu schützen und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte der Nutzer zu gewährleisten, indem auch die Entfernung illegaler digitaler Inhalte erleichtert wird. Die Vorschrift beinhaltet zudem eine Meldeverpflichtung der Anbieter von Onlinediensten bezüglich strafbarer Inhalte.

Zur Anpassung bestehender nationaler Vorschriften an den DSA trat auf nationaler Ebene am 14. Mai 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft. Gleichzeitig trat das NetzDG am 13. Mai 2024 überwiegend außer Kraft.

Zwischen dem DSA / DDG und dem NetzDG bestehen – trotz vergleichbarer Pflichten der vom Anwendungsbereich verpflichteten Online-Anbieter – bedeutsame Unterschiede. Die im NetzDG enthaltene Meldepflicht nahm auf konkrete Strafnormen, beispielsweise Volksverhetzung (§ 130 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), Bezug. Demgegenüber sieht Artikel 18 des DSA eine Meldepflicht grundsätzlich nur bei dem Verdacht auf Straftaten vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen. Insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung werden hiervon nur teilweise erfasst. Der Erwägungsgrund 56 des DSA verweist dazu auf die Richtlinien

- 2011/36/EU (Menschenhandel),
- 2011/93/EU (Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) und
- 2017/541/EU (Terrorismusbekämpfung)

Beispielhaft ist hier die Aufstachelung zum Terrorismus im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2017/541/EU zu nennen.

Die Meldepflicht nach Art. 18 des DSA ist damit gegenüber dem NetzDG eingeschränkt. Der DSA ist unionsrechtlich vollharmonisierend und stellt einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen dar. Soweit der Anwendungsbereich des DSA betroffen ist, besteht kein Spielraum, ergänzende oder abweichende nationale Vorschriften zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die Meldepflicht für strafbare Inhalte.

Darüber hinaus sehen der DSA und das DDG im Gegensatz zum NetzDG keine Löschpflicht innerhalb festgelegter Fristen für gemeldete rechtswidrige Inhalte vor.

Die wesentlichen Plattformbetreiber haben für die Strafverfolgungsbehörden spezielle Kontaktmöglichkeiten eingerichtet, an die Anfragen in Strafverfahren gestellt oder Löschanregungen übermittelt werden können. Darüber hinaus stellen sie den Strafverfolgungsbehörden Single Points of Contact (SPoCs) zur Verfügung. Beim LKA BW steht für die Landespolizei ebenfalls ein SPoC zur Verfügung. Über diesen SPoC ist eine direkte und schnelle Kommunikation möglich. So können auch beschleunigt Löschanträge gestellt, Sperrungen von Accounts veranlasst und die Übermittlung ermittlungsrelevanter Daten beantragt werden.

Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK BW) überprüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit über den Bereich der privaten Telemedien und hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Jugendmedienschutzes Social Media Accounts im Hinblick auf Verstöße insbesondere gegen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag mittels eines KI-gestützten Monitorings sowie auf Grund von Beschwerden gegen Inhalte auf Social Media Accounts. Bei Verstößen kann die LFK Maßnahmen ergreifen, die zu einer Löschung des Inhaltes führen, entweder im direkten Kontakt mit Online-Plattformen oder durch Meldung an die EU-Kommission bei sehr großen Online-Plattformen.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine strukturierten statistischen Erkenntnisse über den Umfang und die jeweiligen Ergebnisse von Löschanträgen vor.

Aus Sicht der „Meldestellen REspect! – Gegen Hetze im Netz und Antisemitismus“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg stehen die Plattformbetreiber in Bezug auf ihre Löschungspflichten vor ähnlichen Herausforderungen, denen sie im unterschiedlichen Maß gerecht werden, hierzu gehören:

#### Unterschiedliche Sprachen der Inhalte

Die Vielfalt der Sprachen, in denen Inhalte verfasst sind, stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Viele Plattformen haben Schwierigkeiten, Inhalte in weniger verbreiteten Sprachen zu moderieren.

#### Rechtsdurchsetzung

Die Anwendung des deutschen Strafrechts und europäischer Gesetze auf internationale Plattformen sind komplex und oft ineffektiv. Inhalte aus dem Ausland fallen nicht immer unter dieselben gesetzlichen Bestimmungen, was die Moderation erschwert.

#### Identifikation von Deep Fakes und Desinformationen

Die Erkennung von Deep Fakes und gut gemachter Desinformation aus verschiedenen Medienquellen stellt eine erhebliche technische und rechtliche Herausforderung dar.

- 7. ob und ggf. welche konkreten Erkenntnisse (z. B. mit Blick auf den genauen Ablauf) sie dazu hat, dass junge Menschen in den sozialen Medien gezielt durch Influencer mit islamistischem und/oder antisemitischem Weltbild für derartige Organisationen und Zusammenschlüsse angeworben werden, zumindest unter namentlicher Nennung einschlägiger Nutzer bzw. Accounts;*

8. *ob sie die Einschätzung teilt, dass antisemitische/islamistische Influencer in der Öffentlichkeit und somit auch in den sozialen Medien strafrechtlich relevante Äußerungen gezielt vermeiden, bejahendenfalls unter Nennung etwaiger wiederkehrender Muster und unter Abgabe daraus abgeleiteter Konsequenzen;*

**Zu 7. und 8.:**

Zu den Ziffern 7. und 8. wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Grundsätzlich nutzen Extremistinnen und Extremisten aller Phänomenbereiche soziale Medien, um extremistische Botschaften zu verbreiten und neue Anhängerinnen und Anhänger zu gewinnen. Dabei bedienen sie sich auch jugendaffiner Kanäle und Darstellungsformen, um an die Lebenswelt der Jugendlichen anzuknüpfen und sich attraktiv zu machen.

Islamistische Influencer werben in erster Linie für eine Idee, einen Lebensentwurf oder Verhalten und Ziele und weniger für eine konkrete Organisation. Viele bekannte salafistische Internetakteure können mit ihren einseitigen und sehr verkürzten Aussagen einen Einstieg in eine extremistische Ideenwelt und damit einen Radikalisierungsprozess bieten. Islamistische Influencer suchen, wie andere nicht ideologisch motivierte Akteure, Follower, Likes und Menschen, die die Inhalte teilen und weiterverbreiten. Dabei sind diese Influencer auf allen bekannten Plattformen der sozialen Medien aktiv und sprechen so auch gezielt junge Menschen an.

Eine grundsätzliche Herausforderung in diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung religiöser Inhalte von ideologischen Ideenfragmenten. Die Akteure sind sich in der Regel bewusst, welche Äußerungen gerade noch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Um einem *Deplatforming*, also der Löschung des Accounts in den sozialen Medien, vorzubeugen, werden strafrechtlich relevante Äußerungen nicht selten vermieden. Stattdessen werden z. B. Anspielungen und Chiffren verwendet, um Feindbilder zu markieren. Ein Muster, das im Islamismus immer wieder auftaucht, ist der Bezug auf eine religiöse Quelle, die wortwörtlich ausgelegt wird.

Eine Darstellung aller Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ist im Rahmen der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand

nicht möglich. Beispielhaft kann der in Bayern geborene und deutschlandweit vernetzte Ibrahim AL-AZZAZI genannt werden. AL-AZZAZI hat sich in den vergangenen Jahren in den sozialen Medien zu einem der einflussreichsten Akteure der salafistischen Szene entwickelt: In Videos auf YouTube und bei TikTok beantwortet AL-AZZAZI vorab eingesandte Fragen aus unterschiedlichen Lebensbereichen. Seine knappen Ausführungen suggerieren, es gebe auf alle Fragen des Lebens nur eine richtige Antwort mit universeller Geltung. Mit diesen Videos erzielt er eine große Reichweite in der Szene.

Ob strafrechtlich relevante Äußerungen vorliegen, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aller zur Verfügung stehenden Informationen geprüft werden.

- 9.** *wie viele Salafisten in Baden-Württemberg nachrichtendienstlich bekannt sind, auch unter Angabe, wie viele hiervon jeweils dem gewaltorientierten und dem extremistischen Spektrum zugeordnet werden;*

**Zu 9.:**

Das aktuelle Personenpotential beläuft sich auf etwa 1.300 bekannte Akteure in Baden-Württemberg. Dem gewaltorientierten Bereich gehören mindestens 50% dieses erkannten Personenkreises an. Darüber hinaus rechnet das LfV mit einem nicht zahlenmäßig eingrenzbaeren Dunkelfeld und Sympathisantenkreis.

- 10.** *ob sie – etwa durch Einbindung von Influencern in Präventionskampagnen – daran mitwirkt, dass in den sozialen Medien positive Vorbilder gegen Antisemitismus und Islamismus geschaffen werden, bejahendenfalls unter Darlegung der Art des Umfangs dieser Mitwirkung, verneinendenfalls unter Angabe von Gründen, warum dies bislang nicht erfolgt;*

## **Zu 10.:**

Verankert im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg und eingerichtet durch den Kabinettsausschuss der Landesregierung „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ verfolgt die Task Force gegen Hass und Hetze des LKA BW das Ziel, Bedrohungen durch Hass und Hetze frühzeitig zu erkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen aktiv zu begegnen. Hierzu wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt und mehrere Aktionstage ins Leben gerufen. Auch extremistischen Bestrebungen soll dabei Einhalt geboten werden. Zielgruppe der Maßnahmen der Task Force sind Internetnutzende, Betroffene von Hass und Hetze, insbesondere Angehörige vulnerabler Gruppen, die besonders im Fokus von Hatespeech und Hasskriminalität stehen, aber auch Haterinnen und Hater, denen Konsequenzen aufgezeigt werden und ein Perspektivwechsel zur Betroffenenansicht ermöglicht wird.

Die Task Force arbeitet mit Partnern innerhalb der Polizei, aber auch aus den Sektoren Bildung, Kultur, Soziales und Sicherheit zusammen. Zusätzlich arbeitet sie mit Kooperationspartnern aus der Zivilgesellschaft zusammen und vernetzt sich crossmedial als „Initiative Toleranz im Netz“. Auf dem gleichnamigen Onlineportal (<https://www.initiative-toleranz-im-netz.de>) finden Betroffene und Interessierte Strategien zum Umgang mit Hass und Hetze, passende Meldestellen, Hilfsangebote zur Betreuung und Unterstützung sowie Bildungsangebote zu verschiedenen Themengebieten.

Für die Stärkung der Medienkompetenz von insbesondere jungen Menschen sowie die Aufklärung über Antisemitismus und Extremismus im Netz sind Präventionsprogramme wie „ACHTUNG?! - ein Präventionsprojekt für Schulen zum Thema Radikalisierung“; „Meet a Jew“; „Get reel! - Deine Story zählt“ einschlägig.

Für die Kampagne „Lauter! Stärker! #aktivgegenhassundhetze“ wurden mit der Influencerin und Polizistin Nadine Berneis (Miss Germany 2019) drei Videoclips produziert und veröffentlicht. Die Clips, die über die Social-Media-Kanäle der Polizei BW veröffentlicht wurden, zeigen Handlungsoptionen für Betroffene und den Ablauf eines Strafverfahrens auf. Sie tragen zur Stärkung der Medienkompetenz der Internetnutzenden bei, geben Haterinnen und Hatern Einblicke in die Opferperspektive und zeigen ihnen mögliche Konsequenzen ihres Handelns auf. Die Videos sind auch weiterhin abrufbar.



Zum Tag des Opferschutzes am 23. November 2022 fand ein Interview mit der Influencerin und Redakteurin Kim im Rahmen des Projekts „Handysektor“ statt. Handysektor ist ein Projekt der Medienanstalt für Baden-Württemberg und bietet Jugendlichen Unterstützung bei Fragen oder Problemen mit digitalen Medien. Aufgegriffen wurden in dem Interview ebenfalls phänomenübergreifende Erscheinungsformen von Hatespeech, Fakenews und sonstiges strafbares Verhalten im Netz.

Die Task Force gegen Hass und Hetze arbeitet überdies mit dem Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben zusammen. Dieser ist ebenfalls stark in den sozialen Medien, insbesondere Instagram und X vertreten. Beispiele sind das Live Q&A „Wir geben Betroffenen eine Stimme“ sowie die dritte Folge des Podcasts-Specials „Inside LKA“ gegen Hate.

Das aktuellste Projekt der Task Force richtete sich gezielt gegen Antisemitismus. Der Schulwettbewerb „Jüdisches Leben in Deutschland - eine Quelle der Vielfalt“ richtete sich gegen die Verbreitung rechten und antisemitischen Gedankenguts unter Jugendlichen. Partner der Task Force bei der Realisierung dieses Projektes waren der Verein SCORA (Schools opposing racism and antisemitism), der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, die Polizeirabbiner, das Kultusministerium sowie „Meet a Jew“, ein Begegnungsprojekt des Zentralrats der Juden. Um den Schulwettbewerb darüber hinaus zu bewerben, wurden u.a. Statements von Unterstützern des Schulwettbewerbs und Stimmen gegen Antisemitismus veröffentlicht. Hierzu gehörten u.a. Herr Innenminister Thomas Strobl, Frau Kultusministerin Theresa Schopper, Frau Landtagspräsidentin Muhterem Aras, der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben sowie die beiden jungen Protagonisten von Meet a Jew.

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben fördert zudem das Social Media Projekt „Arabs Ask“. Ein wissenschaftlicher Beirat begleitet und überprüft die Arbeit der Projektgruppe regelmäßig. Diese wissenschaftliche Anbindung eines Social Media Projekts ist europaweit einzigartig.

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ BW) erfüllt seinen gesetzlichen Auftrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien an den öffentlichen Schulen, in der Jugendarbeit und in der

Erwachsenenbildung ergibt. Der Begriff des „Vorbilds“ ist breit gefasst und kann u. a. Expertinnen und Experten, Influencerinnen und Influencer sowie Peers umfassen. Als pädagogische Einrichtung arbeitet das LMZ BW vorrangig mit Pädagoginnen und Pädagogen sowie Expertinnen und Experten zusammen. Sie sind Vorbilder, da sie aufgrund ihrer Expertise komplexe Themen verständlich vermitteln können.

Die folgenden Experten unterstützten beispielsweise die Kampagne „RespektBW“ des LMZ BW bei der öffentlichkeitswirksamen Vermittlung von Inhalten in den sozialen Medien:

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben bewarb die Veröffentlichung des E-Papers „Antisemitismus erkennen und begegnen“ (November 2023) in den sozialen Medien. Des Weiteren unterstützte er den Wettbewerbsstart der Kampagne im Jahr 2022 mit einem Videoaufruf zur Teilnahme in den sozialen Medien.

Gemeinsam mit dem Leiter der Fachstelle Extremismuskonstanzierung (FEX) entstanden vier Kurzvideos zu den Themen „Wie kann man Verschwörungstheorien kontern“ und „Warum verbreiten sich Verschwörungstheorien so schnell?“ (Dezember 2022) sowie „Was tun gegen Antisemitismus im eigenen Feed?“ und „Wie äußert sich Antisemitismus im Netz?“ (Januar 2023). Auch das Posting „How-to: Antisemitismus im Netz entlarven und kontern“ entstand gemeinsam mit FEX, ebenso wie das Online-Format „Frag den Rabbi“ (Oktober 2022), bei dem u.a. antisemitischer Islamismus thematisiert wurde.

Auch im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit kooperiert das LMZ BW insbesondere im Rahmen der Kampagne „RespektBW“ mit Influencerinnen und Influencern. Das LMZ BW reflektiert die Rolle der Influencerinnen und Influencer als beeinflussende Personen jedoch auch kritisch. Demzufolge kooperiert das LMZ BW mit Influencerinnen und Influencern vorrangig, um Reichweite für Themen zu generieren und als Vorbilder ein Bewusstsein für diese zu schaffen. Abschließend ist zu erwähnen, dass auch Schülerinnen und Schüler als authentische Identifikationsfiguren aus der Lebenswelt der Jugendlichen als Vorbilder auf Augenhöhe fungieren können. In der Kampagne „RespektBW“ vermitteln sie beispielsweise Fairplay oder Antirassismus.

*11. inwieweit sie einen Zusammenhang zwischen der deutlichen Zunahme der islamistisch motivierten Straftaten und der verstärkten Aktivität von Islamisten in den sozialen Medien erkennen kann (bitte unter Nennung der wesentlichen Erkenntnisse);*

**Zu 11.:**

Nach Einschätzung des LfV korreliert die Zunahme islamistischer Propaganda mit dem Anstieg islamistisch motivierter Straftaten. Durch die Verbreitung islamistischer Propaganda werden potentiell gewaltbereite Empfänger emotionalisiert und motiviert entsprechende Taten zu begehen. So wirkt beispielsweise die Propaganda des IS auch heute noch nach, deren Videos und Musik bis heute in sozialen Medien verbreitet werden.

Baden-Württemberg hat auch vor diesem Hintergrund einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, der die sog. „Sympathiewerbung“ für terroristische Vereinigungen wieder unter Strafe stellt (BR-DS 320/24). Im Jahr 2002 wurde die Strafbarkeit des „Werbens“ für terroristische Vereinigungen durch den Bundesgesetzgeber ausdrücklich auf das gezielte „Werben um Mitglieder und Unterstützer“ beschränkt. Verhaltensweisen die darauf abzielen, den Adressaten der Werbemaßnahme „lediglich“ günstig beeinflussen zu wollen, ohne dass in erkennbarer Weise das Ziel der Gewinnung neuer Mitglieder oder die Herbeiführung bestimmter Unterstützungshandlungen verfolgt wird, sind seither nicht mehr strafbar.

*12. ob Islamismus und Antisemitismus in den sozialen Medien gegenwärtig Gegenstand von Forschungsprojekten sind oder waren, an denen das Land beteiligt ist oder war;*

**Zu 12.:**

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann berichtet werden, dass zum Kernbestand des im Mai 2023 an der Universität Tübingen gegründeten Instituts für Rechtsextremismusforschung u.a. eine medienwissenschaftliche Professur „Medien und Öffentlichkeit“ gehört. Ihr ist das Themencluster Rechtsextreme Diskurse, Medien und Strategien in der Öffentlichkeit zugeordnet. Zusätzlich wird am Institut die Professur für Antisemitismusforschung eingerichtet. Nach Besetzung der Professuren wird der Themenbereich Antisemitismus in den sozialen

Medien voraussichtlich Gegenstand der Forschungen sein. Das Institut für Rechtsextremismusforschung ist im Staatshaushaltsplan dauerhaft verankert und wird mit jährlich 1,2 Mio. Euro gefördert.

Der Bereich Angewandte Wissenschaft des beim LKA BW angesiedelten Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) analysiert auf wissenschaftlicher Basis Rekrutierungsstrategien und aktuelle ideologische Themen in allen Phänomenbereichen des Extremismus und nutzt diese Erkenntnisse zur Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen. Im Zeitraum März 2017 bis Februar 2020 wurde das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Forschungsprojekt „Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung zur Gewalt in der virtuellen und realen Welt“ (PANDORA) durchgeführt. Das Referat Prävention des LKA BW sowie das damals beim Innenministerium - Landespolizeipräsidium angesiedelte KPEBW (nun konex) waren als sog. assoziierte Partner an diesem Projekt beteiligt. In PANDORA wurde untersucht, welche extremistischen Vorstellungen sowie Symboliken im Internet und in sozialen Medien verwendet werden und wie diese zu Radikalisierungen beitragen. Gleichzeitig sollte analysiert werden, inwieweit sich Diskurse und Propaganda des rechten und islamistischen Spektrums ähneln. Mit Fallstudien in der rechtsextremen sowie der salafistisch/dschihadistischen Szene wurde untersucht, welche Effekte Internetpropaganda auf Radikalisierung und Gewaltanwendungen in der realen Welt haben.

Als Ergebnis wurden in PANDORA zielgruppenspezifische Handlungsoptionen für verschiedene gesellschaftliche Akteure entwickelt. Für (soziale) Medien und Plattformen, zivilgesellschaftliche Gruppen aus der Prävention sowie politische Entscheidungsträgerinnen und -träger wurden die zentralen Empfehlungen knapp und verständlich aufbereitet und sind auf folgender Homepage abrufbar: <https://www.pandora-projekt.de/wissenstransfer/handlungsoptionen>.

Ein Ertrag von PANDORA war außerdem die Erstellung des polizeilichen Präventionsprogramms „Zivilcourage im Netz“, das sich seit September 2020 für einen kompetenten und couragierten Umgang mit Hass im Netz einsetzt.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 10. hinsichtlich des Projekts Arabs Ask verwiesen.

*13. ob sie ein „Lagebild Islamismus“ nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens plant;*

*14. bejahendenfalls, bis wann sie ein solches vorzulegen gedenkt.*

**Zu 13. und 14.:**

Zu den Ziffern 13. und 14. wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das am 14. Mai 2024 durch den Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellte Lagebild Islamismus wird als Teil der Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes bezeichnet.

In Baden-Württemberg erfolgt eine laufende Aufklärung über die wesentlichen Strukturen im und Ereignisse aus dem islamistischen Phänomenbereich über die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht, über die Homepage des LfV sowie über die regelmäßige Information des politischen Raums im Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags. Zudem informiert die Polizei Baden-Württemberg regelmäßig im Sicherheitsbericht über die aktuelle Lageentwicklung im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie-. Darüber hinaus ist kein Lagebild im Sinne der Fragestellung geplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommune